THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3678
09.12.2011

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes

Die Landesregierung hatte den Landtag am 28. November 2011 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/1913) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/1914).

Der Ausschuss für Bau, Landesentwicklung und Verkehr hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 7. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, keine Stellungnahme zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge zu beschließen. Gleichzeitig hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass von der Landesregierung in der Sitzung am 7. Dezember 2011 erstmals Subsidiaritätsbedenken vorgetragen wurden und den Europaausschuss gebeten, dies in seiner Sitzung am 9 .Dezember 2011 zu berücksichtigen (Vorlage 5/2015).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 5. Sitzung am 9. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Verordnungsvorschlag sieht umfangreiche und kostenintensive Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der europäischen Verkehrsnetze vor. Infrastruktur einschließlich Bau und Finanzierung sind grundsätz-

Druck: Thüringer Landtag, 9. Dezember 2011

lich Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Die bisher in Eigenregie der Mitgliedstaaten vorgenommene Planung, Finanzierung und Durchführung hat sich bislang - auch bei grenzüberschreitenden Projekten - als ausreichend für das Ziel erwiesen, transeuropäische Netze zu etablieren. Insbesondere die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Schaffung sog. Korridorplattformen für jeden vorgesehenen Verkehrskorridor des Kernnetzes sowie die Ernennung eines europäischen Koordinators für jeden Korridor ohne Zustimmung der Mitgliedstaaten sind nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag zahlreiche Vorgaben an die Mitgliedstaaten beim Ausbau des Kern- und Gesamtnetzes, wie etwa die Einrichtung sicherer Parkplätze, den Aufbau eines Gesamtnetzes in städtischen Knoten, die Schaffung von Barrierefreiheit, ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur sowie Interoperabilitätsanforderungen. Mit diesen Vorgaben würde erheblicher Einfluss auf die Verkehrsplanungen der Mitgliedstaaten genommen, die einen Eingriff in die nationale, regionale und lokale Planungshoheit bedeuten, der nicht mehr durch das Subsidiaritätsprinzip gedeckt ist."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO